

## S A T Z U N G

### über den Einsatz der Internet-Plattform „LiquidFeedback“ zur Online-Bürgerbeteiligung in der Stadt Seelze

Auf Grund der §§ 10, 34, 58 und analog § 35 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30. April 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Präambel und Zielsetzung

- (1) Für eine erfolgreiche Stadtentwicklung ist die aktive Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Grundlage für das Treffen von Entscheidungen. Gerade durch eine aktive Bürgerbeteiligung können die tatsächlichen Probleme und Bedürfnisse aller in Seelze wohnenden Personen angemessen erfasst und behandelt werden. Zugleich stärkt die Beschäftigung mit der eigenen Kommune das Bewusstsein der Menschen für den näheren Lebensbereich. Ein Bürgerbeteiligungsverfahren kann zu einer deutlichen Stärkung der Identität mit der eigenen Kommune führen und die Prozesse im Ablauf der Entscheidungsfindung transparenter darstellen. Das Gefühl von Zusammengehörigkeit und sozialer Verantwortung in der Stadt Seelze wird gestärkt.
- (2) Ziel der Satzung ist es, ein geordnetes Online-Bürgerbeteiligungsverfahren einzuführen. Durch klare Strukturen soll eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger so einfach wie möglich gemacht werden, um eine möglichst hohe Akzeptanz zu erreichen.
- (3) Das Online-Bürgerbeteiligungsverfahren ersetzt nicht das Bürgerbegehren (§ 32 NKomVG) oder den Bürgerentscheid (§ 33 NKomVG).

#### § 2

##### Allgemeines

- (1) Die Internet-Plattform „LiquidFeedback“ wird als zusätzliches Instrument der Bürgerbeteiligung zugelassen. Sie soll den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, eigene Vorschläge einzubringen, diese zu diskutieren und zur Abstimmung zu stellen.

Der Domainname soll [www.SeelzeDirekt.de](http://www.SeelzeDirekt.de) lauten.

- (2) Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern werden nach erfolgreicher Abstimmung als Anregungen nach § 34 NKomVG gewertet, im Rats- und Bürgerinformationssystem (RIS) als Vorlage angelegt und in den zuständigen Gremien der Stadt beraten.
- (3) Der Rat der Stadt Seelze (ggf. bei anderer Zuständigkeit das entsprechende Gremium) ist an das Ergebnis aus dem Online-Bürgerbeteiligungsverfahren rechtlich nicht gebunden (Ausübung des freien Mandats, § 54 Abs. 1 NKomVG).
- (4) Gegenstand des Online-Bürgerbeteiligungsverfahrens können im Einzelfall alle Angelegenheiten der Stadt Seelze sein. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die durch Rechtsvorschriften reglementiert sind. Unzulässig ist ein Online-Bürgerbeteiligungsverfahren auch bei Angelegenheiten, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen.

- (5) Die Stadtverwaltung kann auf Beschluss des Verwaltungsausschusses (VA) bei bedeutenden öffentlichen Themen – mit Ausnahme der in § 35 NKomVG genannten Themen – ein Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger zu eigenen Vorschlägen einholen. Dieses Meinungsbild wird als unverbindliche Bürgerbefragung gewertet und den entsprechenden Gremien als ergänzende Information anlässlich der Beschlussfassung über die jeweilige Vorlage der Verwaltung vorgelegt.

### § 3

#### Teilnahmeberechtigung

- (1) Zur Teilnahme am Online-Bürgerbeteiligungsverfahren sind alle Personen berechtigt, die am Befragungstag oder mindestens am letzten Tag eines Befragungszeitraums im Gebiet der Stadt Seelze zur Teilnahme an der Kommunalwahl berechtigt wären. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (2) Teilnehmen kann nur, wer sich unter seinem amtlichen Namen zur Nutzung anmeldet, Alias-Namen oder Pseudonyme sind nicht erlaubt. Die Richtigkeit der Anmeldeinformationen wird in unregelmäßigen Abständen mit dem Melderegister abgeglichen. Die Anforderungen des Datenschutzes werden dabei beachtet.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Seelze und der Ortsräte in Angelegenheiten ihres Ortschafts nehmen am Online-Bürgerbeteiligungsverfahren nicht teil, gleiches gilt für die Mitglieder der Verwaltungsleitung und die Stabsstellen. Die Fachbereichs-/Abteilungsleitungen nehmen nicht am Online-Bürgerbeteiligungsverfahren in Angelegenheiten ihrer Fachbereiche/Abteilungen teil. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind von der Teilnahme in Angelegenheiten ihrer Abteilung/Einrichtung ausgeschlossen.
- (4) Die Stadtverwaltung kann auf Beschluss des VA eigene Vorschläge einstellen, diese sind jedoch besonders zu kennzeichnen, um deutlich zu machen, dass es sich nicht um den Vorschlag eines Bürgers/einer Bürgerin handelt.

Auch Fraktionen und Gruppen dürfen auf Beschluss des VA eigene Vorschläge einstellen, diese sind ebenso besonders zu kennzeichnen, damit erkennbar ist, dass es sich nicht um den Vorschlag eines Bürgers/einer Bürgerin handelt.

- (5) Nicht zur Teilnahme Berechtigte können über einen Gastzugang Kenntnis über eingestellte Vorschläge und den Verlauf von Diskussion und Abstimmung erlangen.

### § 4

#### Verfahren Online-Bürgerbeteiligung

- (1) Bei der Internet-Plattform „LiquidFeedback“ handelt es sich um ein offenes Verfahren. Jede/r Teilnahmeberechtigte kann zu jeder Zeit Vorschläge einstellen, über Vorschläge diskutieren und abstimmen. Bei erfolgreicher Abstimmung wird ein Vorschlag in den zuständigen Gremien der Stadt Seelze beraten. Damit eine Abstimmung als erfolgreich gilt, ist zusätzlich zu einem positiven Votum der Nutzer/innen die Beteiligung von mindestens 10% der am Thema interessierten Nutzer/innen erforderlich.
- (2) Teilnahmewillige registrieren sich auf der Internet-Seite [www.SeelzeDirekt.de](http://www.SeelzeDirekt.de) mit folgenden Angaben: Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, und E-Mail-Adresse. Nach erfolgter Registrierung erhalten sie auf postalischem Wege einen automatisch generierten Zugangscode. Eine Registrierung ist mit den vorgenannten Angaben grundsätzlich auch schriftlich möglich.
- (3) Bürgerinnen und Bürger ohne Internetzugang können auch weiterhin Eingaben/Anträge schriftlich an die Verwaltung richten. Auf Wunsch können diese im Online-Bürgerbeteiligungsverfahren als Vorschlag eingestellt werden.

- (4) Vorschläge können nur in analoger Anwendung des § 32 Abs. 1, 2 und 6 NKomVG (Bürgerbegehren) zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises eingestellt werden.
- (5) Vorschläge, die nicht die erforderliche Zustimmung der Nutzer/innen erhalten haben, können erst nach Ablauf einer Wartefrist von einem Jahr wieder zur Diskussion gestellt werden. Diese Frist gilt nicht, wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen geändert haben.
- (6) Vorschläge, die bereits Gegenstand eines Widerspruchs- oder Gerichtsverfahrens sind, sind nicht zulässig.
- (7) Vorschläge, deren Inhalt erkennen lässt, dass es sich nicht um „echte“ Vorschläge handelt (z. B. Anfragen, Informationen, Erklärungen u. ä.), werden nicht zur Diskussion zugelassen.

## **§ 5 Organisation**

- (1) Die weitere Umsetzung des Online-Bürgerbeteiligungsverfahrens ist in Verfahrenshinweisen geregelt. Diese Verfahrenshinweise sind als Bestandteil der Satzung.
- (2) Soweit diese Satzung nicht ausdrücklich spezielle Regelungen enthält, gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Seelze und der Geschäftsordnung des Rates sowie des NKomVG in der jeweils aktuellen Fassung.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer bei seiner Anmeldung zur Nutzung des Online-Bürgerbeteiligungsverfahrens wissentlich falsche Daten oder die Daten Dritter missbräuchlich verwendet. Gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden. Ansprüche geschädigter Dritter sind mit der Verhängung einer Geldbuße nicht abgegolten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Seelze  
Der Bürgermeister